

Anlage

Besondere Zuständigkeiten**Abkürzungen**

AELF	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
BA	Bergamt
KVB	Kreisverwaltungsbehörden
LfL	Landesanstalt für Landwirtschaft
LfU	Landesamt für Umwelt
Reg Obb	Regierung von Oberbayern
Reg Opf	Regierung der Oberpfalz
WaPo	Wasserschutzpolizei

Nr.	Aufgabe / zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde
1.	Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)	
1.1	§ 12 Abs. 5 Satz 2 KrWG	LfU
1.2	§ 18 KrWG	KVB
1.3	§ 26 Abs. 2 bis 4 KrWG	LfU
1.4	§ 26a KrWG	LfU
1.5	§ 28 Abs. 2 KrWG	KVB
1.6	Vollzug der §§ 49 und 50 KrWG, soweit es sich um gefährliche, der POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung (POP-Abfall-ÜberwV) oder der PCB/PCT-Abfallverordnung (PCBAbfallV) unterfallende Abfälle handelt, sowie Vollzug des § 47 Abs. 8 und 9 KrWG.	LfU
1.7	Vollzug der § 47 Abs. 1 bis 7, §§ 49 bis 51 KrWG im Übrigen, a) soweit nicht die Regierungen aufgrund der Bestimmungen in Nr. 14, 19, 23 oder 24 in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 Satz 1 BayAbfG zuständig sind, und b) bei Anlagen und Deponien, soweit diese nach anderen Rechtsvorschriften oder Nr. 8.4 oder 8.5 in ihrer Überwachungszuständigkeit liegen.	KVB
1.8	§ 53 Abs. 1 bis 5 KrWG	KVB
1.9	§ 54 Abs. 1 bis 5 KrWG	KVB
1.10	§ 55 Abs. 1 KrWG	KVB
1.11	§ 56 Abs. 5 Satz 3, Abs. 6 Satz 2 und Abs. 8 Satz 2 KrWG	LfU
1.12	Vollzug des § 62 KrWG zur Erfüllung von Überlassungspflichten für a) Sonderabfälle gemäß Art. 10 Abs. 1 BayAbfG in Verbindung mit dem Abfallwirtschaftsplan und b) für gesondert zu entsorgende Abfälle gemäß § 1 Satz 2 Nr. 3 der Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern (AbfPV) in Verbindung mit dem Abfallwirtschaftsplan, auf der Grundlage der fachlichen Stellungnahme des Landesamts für Umwelt, soweit die Regierung von Oberbayern keine Ausnahme von der Überlassungspflicht erteilt hat.	KVB
2.	Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz	
2.1	Vollzug des Art. 22 BayAbfG, auch wenn zweifelhaft ist, ob die Deponie vor diesem Datum stillgelegt worden ist.	KVB
2.2	Art. 27 Abs. 2 BayAbfG	KVB
3.	Verordnung über den Abfallwirtschaftsplan Bayern	
	§ 1 Satz 1 i. V. m. Anlage Abschnitt IV Nr. 4.4. und 5.2 AbfPV	Reg Obb
4.	Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	
4.1	§ 3 Abs. 3 AVV	LfU
4.2	Vollzug der Vorschriften der Abfallverzeichnis-Verordnung im Übrigen	KVB
5.	Nachweisverordnung (NachwV)	
5.1	Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 22 Abs. 2 Nr. 1 und 2 NachwV	LfU
5.2	§ 28 Abs. 1 NachwV, soweit es um die Erteilung von Entsorgernummern geht.	LfU
5.3	Vollzug der Vorschriften der Nachweisverordnung im Übrigen, soweit nicht eine Zuständigkeit des LfU nach Nr. 1.6 vorliegt.	KVB
6.	Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV)	
6.1	Anerkennung von Lehrgängen zur Erlangung der Fach- und Sachkunde für Tätigkeiten im Bereich der Abfallwirtschaft nach § 4 Abs. 5 und § 5 Abs. 3 Satz 2 AbfAEV	LfU

6.2	Vollzug der Vorschriften der Anzeige- und Erlaubnisverordnung im Übrigen	KVB
7.	Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)	
7.1	§ 11 Abs. 4 und 5 GewAbfV	LfU
7.2	Vollzug der Vorschriften der Gewerbeabfallverordnung im Übrigen	KVB
8.	Deponieverordnung (DepV)	
8.1	Anerkennung von Lehrgängen nach § 4 Nr. 2 DepV	LfU
8.2	Ausübung der Befugnisse nach § 47 Abs. 3 und 4 KrWG zur fachlichen Unterstützung der zuständigen Behörden bei der Überwachung von Errichtung, Betrieb, Stilllegung und Nachsorge von Deponien einschließlich der nach dem 10. Juni 1972 stillgelegten Deponien, ausgenommen Deponien nach Nr. 8.3 bis 8.5.	LfU
8.3	Vollzug der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Deponieverordnung bei Deponien in einem der Bergaufsicht unterliegenden Betrieb, in einem Bohrloch oder in einem unterirdischen Hohlraum sowie stillgelegter Deponien, solange der Betrieb der Bergaufsicht unterliegt.	BA
8.4	Vollzug der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Deponieverordnung bei Deponien der Klasse 0 im Sinne des § 2 Nr. 6 DepV, einschließlich anderer Deponien, die zu solchen umgewidmet wurden oder als solche Deponien weiterbetrieben werden, auch soweit die Deponien stillgelegt sind.	KVB
8.5	Vollzug der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der Deponieverordnung bei sonstigen Deponien, auch soweit diese stillgelegt sind, mit einem Volumen bis zu 5 000 m ³ Abfälle; ausgenommen sind Deponien, die nicht nur geringfügig zur Ablagerung gefährlicher Abfälle genutzt werden.	KVB
8.6	Anhörungsbehörde im Sinn des § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit nach den Nr. 8.4 und 8.5 die KVB zuständig ist.	KVB
9.	POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung, PCB/PCT-Abfallverordnung	
	Vollzug der Vorschriften der POP-Abfall-Überwachungs-Verordnung und der PCB/PCT-Abfallverordnung, soweit nicht eine Zuständigkeit des LfU nach Nr. 1.6 vorliegt.	KVB
10.	Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt	
10.1	Überwachung der Einhaltung der Gebote und Verbote der Anlage 2 des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt nach – Art. 2.01, – Art. 2.02, – Art. 2.03 Abs. 1, – Art. 3.04 Abs. 2 Satz 2, – Art. 6.01 Abs. 1 bis 3, – Art. 6.03 Abs. 1 und 3 bis 6, – Art. 9.01 Abs. 1 bis 4 und – Art. 9.03 Abs. 1 und 2 sowie die hierfür erforderliche Einholung von Auskünften und Anforderung von Unterlagen von den in § 6 Abs. 4 des Binnenschifffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetzes (BinSchAbfÜbkAG) genannten Personen.	WaPo
10.2	Vollzug der Vorschriften des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt im Übrigen	KVB
11.	Binnenschifffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetz	
11.1	§ 4 Abs. 4 BinSchAbfÜbkAG	Reg Opf

11.2	§§ 11 und 22 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. r BinSchAbfÜbkAG	WaPo
11.3	Vollzug der Vorschriften des Binnenschiffahrt-Abfallübereinkommen-Ausführungsgesetzes im Übrigen	KVB
12.	Abfallbeauftragtenverordnung (AbfBeauftrV)	
12.1	Anerkennung von Lehrgängen zur Erlangung der Fach- und Sachkunde für Tätigkeiten im Bereich der Abfallwirtschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 AbfBeauftrV	LfU
12.2	Vollzug der Vorschriften der Abfallbeauftragtenverordnung im Übrigen	KVB
13.	Entsorgungsfachbetriebeverordnung (EfbV)	
13.1	Anerkennung von Lehrgängen zur Erlangung der Fach- und Sachkunde für Tätigkeiten im Bereich der Abfallwirtschaft nach § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 EfbV	LfU
13.2	Vollzug der Vorschriften der Entsorgungsfachbetriebeverordnung im Übrigen	KVB
14.	Verpackungsgesetz (VerpackG)	
	Vollzug der Vorschriften des Verpackungsgesetzes mit Ausnahme des Vollzugs der §§ 4 bis 6 VerpackG	LfU
15.	Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel	
	Vollzug der Verordnung über die Entsorgung gebrauchter halogenierter Lösemittel	KVB
16.	Chemikalien-Ozonschicht-Verordnung (ChemOzonSchichtV)	
	§ 3 Abs. 2 und 3, § 6 Abs. 3 und 5 ChemOzonSchichtV	KVB
17.	Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV)	
	§ 4 Abs. 2 und 3, § 10 Abs. 4 und 5 ChemKlimaschutzV	KVB
18.	Altölverordnung (AltöIV)	
18.1	Notifizierung einer Untersuchungsstelle nach § 5 Abs. 2 Satz 2 AltöIV	LfU
18.2	Vollzug der Vorschriften der Altölverordnung im Übrigen	KVB
19.	Altfahrzeug-Verordnung (AltfahrzeugV)	
	Vollzug der Vorschriften der Altfahrzeug-Verordnung mit Ausnahme des Vollzugs der §§ 8, 9 und 10 AltfahrzeugV	KVB
20.	Altholzverordnung (AltholzV)	
20.1	Vollzug des § 6 Abs. 6, 7 und 8 AltholzV, soweit es um die Bekanntgabe einer Stelle zur Kontrolle von Altholz geht.	LfU
20.2	Vollzug der Vorschriften der Altholzverordnung im Übrigen	KVB
21.	Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung	
	Vollzug der Vorschriften der Einwegkunststoffkennzeichnungsverordnung	KVB
22.	Einwegkunststoffverbotsverordnung	
	Vollzug der Vorschriften der Einwegkunststoffverbotsverordnung	KVB
23.	Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)	
	Vollzug der Vorschriften des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes mit Ausnahme des Vollzugs der § 4 Abs. 4 und § 9 ElektroG.	KVB
24.	Batteriegesetz (BattG)	
	Vollzug der Vorschriften des Batteriegesetzes mit Ausnahme des Vollzugs des § 3 Abs. 1, 2 Satz 1 und Abs. 5 BattG	KVB

25.	Klärschlammverordnung (AbfKlärV)	
25.1	§§ 20 bis 25 AbfKlärV	LfL
25.2	§ 33 AbfKlärV	LfL
25.3	§ 35 AbfKlärV	AELF
25.4	Vollzug der Vorschriften der Klärschlammverordnung im Übrigen	KVB
26.	Bioabfallverordnung (BioAbfV)	
26.1	Vollzug des § 3 Abs. 8, 8a und 8b BioAbfV, soweit es um die Bestimmung einer Untersuchungsstelle für die hygienisierende Behandlung von Bioabfällen geht.	LfL
26.2	Vollzug der Vorschriften der Bioabfallverordnung im Übrigen	KVB